

**RICHTLINIEN DES
KOMITEES SFL BETREF-
FEND UNERLAUBTES
MITFÜHREN VON GEGEN-
STÄNDEN BEIM ZUTRITT
ZU DEN STADIEN DER
KLUBS DER SFL VOM
17. JANUAR 2005**

(REVIDIERTE FASSUNG VOM 25. JULI 2014)



RICHTLINIEN DES KOMITEES SFL BETREFFEND UNERLAUBTES MITFÜHREN VON GEGENSTÄNDEN BEIM ZUTRITT ZU DEN STADIEN DER KLUBS DER SWISS FOOTBALL LEAGUE VOM 17. JANUAR 2005

(revidierte Fassung vom 25. Juli 2014)

Gestützt auf Art. 4, Art. 8 Abs. 2, Art. 10 und Art. 20 des Sicherheitsreglementes SFL (SiRegl).

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Verbotenes Mitführen von Gegenständen

Auf dem gesamten Stadiongelände ist jegliches Mitführen folgender Gegenstände verboten:

- a) Gegenstände, deren Tragen oder deren Besitz gesetzwidrig ist
- b) Gegenstände, die für in den Stadien verbotene Handlungen verwendet werden können
- c) gefährliche Gegenstände.

KAPITEL II: EINGANGSKONTROLLE

Artikel 2 – Grundsatz

Bei sämtlichen Meisterschaftsspielen ist an allen Eingängen zum Stadion eine Zutritts- und Sicherheitskontrolle durchzuführen (siehe auch Richtlinien über die Funktion und Aufgaben des Sicherheitsverantwortlichen).

Artikel 3 – Verweigerung des Zutritts

Folgenden Personen wird der Zutritt zum Stadion verweigert:

- a) Personen, die sich weigern, sich auf Verlangen auszuweisen oder auf verbotene Gegenstände abgetastet zu werden
- b) Personen, die Gegenstände mit sich führen, deren Tragen oder deren Besitz gesetzwidrig ist
- c) Personen, die sich weigern, Gegenstände, die für in den Stadien verbotene Handlungen verwendet werden können oder die gefährlich sind, bis zum Ende des Spiels vom Heimklub in einem Depot hinterlegen zu lassen
- d) Personen, gegen die im Zeitpunkt der Kontrolle ein Stadionverbot hängig ist
- e) Personen, die sich auf Grund von Alkohol oder Drogen auffällig benehmen.

Artikel 4 – Abtasten von Personen

Das Abtasten von Personen hat durch Personen gleichen Geschlechts zu erfolgen.

Artikel 5 – Sicherstellung und Hinterlegung von Gegenständen

Gegenstände, deren Tragen oder Besitz gesetzwidrig ist, sind sicherzustellen und zusammen mit den Personalien des Besitzers der Polizei zu übergeben.

Der Heimklub stellt sicher, dass bei der Zutrittskontrolle beanstandete Gegenstände, die für in den Stadien verbotene Handlungen verwendet werden können oder die gefährlich sind, bis zum Ende des Spiels unter Angabe der Personalien des Besitzers in einem Depot hinterlegt werden können. Er entscheidet frei über deren Verwahrung und übernimmt keine Haftung für verlorene oder nicht abgeholte Gegenstände.

KAPITEL III: VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Artikel 6 – Waffen, Schläger und zum Schlagen verwendbare Gegenstände

Als verbotene und/oder gefährliche Gegenstände gelten gemäss den einschlägigen Bestimmungen der UEFA für UEFA-Wettbewerbe u.a.:

- a) Schusswaffen aller Art
- b) Messer aller Art
- c) Schlagringe
- d) Baseballschläger
- e) Glas- und PET-Flaschen und -Büchsen, Tetra-Pak Behälter

Weiter wird auf die einschlägigen öffentlichrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Artikel 7 – Feuerwerk

Das Mitführen und das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist verboten. Als Feuerwerk gelten u.a.:

- a) Wunderkerzen
- b) Vulkane
- c) Kerzen
- d) Fackeln
- e) Knall-, Heul- und Rauchpetarden aller Art
- f) Bengalische Feuer

Weiter wird auf die einschlägigen öffentlichrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Artikel 8 – Lasergeräte

Das Mitführen von Lasergeräten (Laserpointer) ist verboten.

KAPITEL IV: MITFÜHREN VON MEGAPHONEN

Artikel 9 – Grundsatz

Es ist dem Veranstalter überlassen, Megaphone sowie ähnliche stimmenverstärkende Geräte im Stadion zuzulassen oder zu verbieten.

Artikel 10 – Bedingungen im Fall der Zulassung von Megaphonen

Gestattet der Heimklub das Mitführen von Megaphonen und/oder ähnlichen stimmenverstärkenden Geräten, gelten folgende Bedingungen:

- a) In jedem Fall liegt die Verantwortung für die Registrierung beim Heimklub.
- b) Benutzer von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten müssen beim Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs registriert sein. Die Registrierung erfolgt mittels Formular, das beim Sicherheitsverantwortlichen erhältlich ist. Der Benutzer hat das Formular vollständig auszufüllen und an den Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs zu retournieren, so dass dieser spätestens 48 Stunden vor dem Spiel, an welchem das Megaphon oder das stimmenverstärkende Gerät eingesetzt werden soll, im Besitz des ausgefüllten Formulars ist. Der Benutzer ist besorgt, dass er eine Kopie des vom Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs gegengezeichneten Formulars ausgehändigt bekommt.
- c) Die Registrierung gilt maximal für eine Saisonhälfte.

- d) Die registrierte Person haftet persönlich für alle Aktivitäten mit dem auf ihren Namen registrierten Gerät.
- e) Nicht registrierten Personen ist das Mitbringen und Benutzen von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten untersagt.
- f) Nicht registrierte Geräte dürfen nicht mitgeführt werden.
- g) Für die Überprüfung des berechtigten Einsatzes von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten ist der Sicherheitsverantwortliche des jeweiligen Heimklubs zuständig.
- h) Bei jedem Stadioneinlass mit einem Megaphon oder einem stimmenverstärkenden Gerät muss der Besitzer das gegengezeichnete Formular zusammen mit einem amtlichen Personalausweis vorlegen, sofern dieser nicht hinreichend bekannt ist.

KAPITEL V: MITFÜHREN VON FAHNEN

Artikel 11 – Verbotene Fahnen

Fahnen mit rassistischem, sexistischem, homophobem, provokativem, beleidigendem oder pietätlosem Aufdruck sind verboten.

Artikel 12 – Fahnen ohne festen Rahmen

Stofffahnen ohne festen Rahmen sind zugelassen.

Artikel 13 – Fahnenstangen

Fahnenstangen aus Holz oder Metall sind verboten. Fahnenstangen aus flexiblem Kunststoff (z.B. KIR Rohre) und Teleskopfahnenstangen aus flexiblem Kunststoff sind bis zu einer Länge von max. 600 cm zugelassen.

KAPITEL VI: MITFÜHREN VON TRANSPARENTEN UND BANNERN

Artikel 14 – Grundsatz

Transparente resp. Banner aus Stoff, ohne festen Rahmen, sind zugelassen, sofern sie beim Aufhängen im Stadioninnern weder die freie Sicht der Zuschauer auf das Spielfeld oder auf die Bandenwerbung verdecken.

Artikel 15 – Verbotene Transparente und Banner

Verboten ist das Mitführen von Transparenten und/oder Bannern mit rassistischem, sexistischem, homophobem, provokativem, beleidigendem, pietätlosem oder politisch extremistischem Aufdruck.

KAPITEL VII: ORIENTIERUNG DER ZUSCHAUER ÜBER VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Die Heimklubs sind verpflichtet, die Zuschauer mittels Beschilderung (dreisprachig, gut lesbar) bei allen Stadioneingängen auf die Regelungen betr. verbotene Gegenstände aufmerksam zu machen.

KAPITEL VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Komitee der SFL anlässlich seiner Sitzung vom 17.1.2005 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Die Änderungen in Art. 10 und Art. 13 wurden vom Komitee am 8.7.2005 gutgeheissen.

Die Änderungen von Art. 3 wurden vom Komitee am 4.5.2007 gutgeheissen.

Die Änderungen von Art. 11 und Art. 15 wurden vom Komitee am 25.7.2014 gutgeheissen.



SFL.CH

SWISSFOOTBALLLEAGUE

P.O. Box | 3000 Bern 15

T +41 31 950 83 00

F +41 31 950 83 83

info@sfl.ch